
REP Oesch Massnahmenplan

Bericht zur Anhörung

Solothurn, 2. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Adressaten	4
3. Zusammenfassung der Stellungnahmen	5
4. Anpassungen am Massnahmenplan aufgrund der Anhörung	7
5. Auswertung der Stellungnahmen.....	9
5.1. Stellungnahmen zu Massnahme N1 Mehr Grundwasser zur Bewässerung nutzen (RWP)	10
5.2. Stellungnahmen zu Massnahme N2 Bewässerung mit Trinkwasser vereinheitlichen	13
5.3. Stellungnahmen zu Massnahme N3 Wasserentnahmen koordinieren (Oberflächengewässer)	15
5.4. Stellungnahmen zu Massnahme N4 Wasserführung zwischen Oesch und Seitengewässern optimieren	17
5.5. Stellungnahmen zu Massnahme N5 Bewässerungszeitpunkt und –infrastruktur optimieren	19
5.6. Stellungnahmen zu Massnahme N6 Smarte Drainagen realisieren.....	20
5.7. Stellungnahmen zu Massnahme S1 Gewässer aufwerten	23
5.8. Stellungnahmen zu Massnahme S2 Beschattung durch Bestockung	34
5.9. Stellungnahmen zu Massnahme S3 Grundwasserverluste reduzieren	39
5.10. Stellungnahmen zu Massnahme S4 Brunnenwasser versickern.....	43
5.11. Stellungnahmen zu Massnahme S5 Niederschlagswasser zurückhalten	45
5.12. Stellungnahmen zu Massnahme HW Hochwasserschutz sicherstellen.....	47

1. Ausgangslage

Der Regionale Entwässerungsplan (REP) Oesch adressiert verschiedene wasserwirtschaftliche Defizite im Einzugsgebiet der Oesch: Wasserknappheit in trockenen Sommern; ungenügende Ökomorphologie der Gewässer; nicht sichergestellter Hochwasserschutz; hoher Fremdwasseranfall in der Abwasserreinigungsanlage Emmenspitz. Mit dem REP Oesch sollen diese wasserwirtschaftlichen Themen angepackt werden.

Nach einem zweijährigen partizipativen Prozess einigten sich Vertretende der betroffenen Gemeinden und Verbände im November 2022 an einem Runden Tisch auf die zu ergreifenden Massnahmen. Der resultierende Massnahmenplan ist wegweisend für den zukünftigen Umgang mit den Wasserressourcen in der Region.

Mit E-Mail vom 22. Dezember 2022 wurden die betroffenen Gemeinden, Verbände und kantonalen Fachstellen zur schriftlichen Anhörung mit Frist bis 31. März 2023 eingeladen. Der vorliegende Bericht fasst die Rückmeldungen aus der Anhörung zusammen und zeigt auf, wie diese im Massnahmenplan berücksichtigt werden.

2. Adressaten

Folgende Gemeinden, Organisationen und Ämter wurden zur Stellungnahme eingeladen.

Nr.	Mitwirkende	Eingang Stellungnahme
1	Einwohnergemeinde Deitingen	16.03.2023
2	Einwohnergemeinde Drei Höfe	23.02.2023
3	Einwohnergemeinde Etziken	27.03.2023
4	Einwohnergemeinde Halten	27.03.2023; 30.05.2023
5	Einwohnergemeinde Horriwil	20.03.2023
6	Einwohnergemeinde Hüniken	23.03.2023
7	Einwohnergemeinde Kriegstetten	03.04.2023
8	Einwohnergemeinde Oekingen	09.03.2023
9	Einwohnergemeinde Recherswil	30.03.2023
10	Einwohnergemeinde Subingen	31.03.2023; 31.05.2023
11	Wasserversorgung Wasseramt AG	31.03.2023
12	Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme	28.03.2023
13	Solothurner Bauernverband, Bezirksverein Wasseramt	29.03.2023
14	Solothurnischer Kantonaler Fischereiverband	30.03.2023
15	WWF Solothurn	30.03.2023
16	Pro Natura Solothurn	12.04.2023
17	Amt für Raumplanung	31.03.2023
18	Amt für Landwirtschaft	27.03.2023
19	Amt für Wald, Jagd und Fischerei	24.03.2023

3. Zusammenfassung der Stellungnahmen

3.1. Gemeinden

Die **Gemeinde Deitingen** ist mit dem Massnahmenplan ohne Einwände und Bemerkungen einverstanden.

Die **Gemeinde Drei Höfe** begrüsst grundsätzlich den REP Oesch damit die dringenden wasserwirtschaftlichen Probleme gelöst oder zumindest reduziert werden können. Sie weist darauf hin, dass durch die Bestockung der Ufergehölze zwangsläufig der Biber angelockt wird und dadurch neue Probleme entstehen könnten (Massnahme S2).

Die **Gemeinde Etziken** weist darauf hin, dass die Umsetzung von Reglementanpassungen oft länger als 2 Jahre dauert (Massnahme N2). Sie beantragt das Ausdolungsprojekt Dünnbach nicht weiterzuverfolgen (Massnahme S1c).

Die **Gemeinde Halten** hat die Massnahmen zur Reduzierung der Grundwasserverluste bereits eingeleitet. Sie hinterfragt die geschätzten Gesamtkosten der Hochwasserschutzmassnahmen auf Ihrem Gemeindegebiet (HWa, HWb). Sie ist jedoch bereit, die im REP vorgesehene Machbarkeitsstudie für das Hochwasserschutzprojekt HWa durchzuführen, damit die Kosten und Nutzen von Schutzmassnahmen besser abgeschätzt werden können.

Die **Gemeinde Horriwil** erachtet die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden und den Einbezug der Interessensgruppen im Projekt als vorbildlich und schätzt, dass die wasserwirtschaftlichen Herausforderungen in der Region aktiv angegangen werden. Die Gemeinde ist zuversichtlich, dass zukunftsweisende Projekte aus dem REP hervorgehen. Sie beantragt Ergänzungen bei mehreren Massnahmen (

Die **Gemeinde Hüniken** beantragt das Ausdolungsprojekt Dünnbach nicht weiter zu verfolgen (Massnahme S1c). Für die Anpassung der Abwasserreglemente beantragt sie eine längere Frist (Massnahme S5). Den übrigen Massnahmen stimmt die Gemeinde zu.

Die **Gemeinde Kriegstetten** präzisiert, dass zusätzliche durch die Wasserversorgung bereitgestellte Bewässerungsinfrastruktur finanziell selbsttragend sein muss (Massnahme N1) und beantragt, dass die Abrechnung von Wasserentnahmen ab Hydrant nicht über die WaWa erfolgen soll (Massnahme N2). Sie beantragt längere Fristen für das Aufwertungsprojekt am Dorfbach (Massnahme S1f), für die Anpassungen der Abwasserreglemente (S4 und S5) und für das Hochwasserschutzprojekt auf ihrem Gemeindegebiet (HWa).

Die **Gemeinde Oeking** beantragt, dass das Hochwasserschutzprojekt HWb nicht in den REP aufgenommen wird und stattdessen die Hochwasser-schutzdefizite entlang der Oesch im Raum Halten-Kriegstetten-Oeking in einem separaten und gemeindeübergreifenden Planungsprojekt unter Federführung des AfU weiterverfolgt wird. Den übrigen Massnahmen stimmt die Gemeinde zu.

Die **Gemeinde Recherswil** beantragt Ausnahmeregelungen für die Versickerung von Laufbrunnenwasser in Gebieten mit hohen Grundwasserspiegeln (Massnahme S4). Den übrigen Massnahmen stimmt die Gemeinde zu.

Die **Gemeinde Subingen** ist gegenüber dem Massnahmenplan grundsätzlich positiv gestimmt. Sie beantragt, dass die Aufwertungsprojekte auf Ihrem Gemeindegebiet (S1a, S1d) ohne Landverluste für die Landwirtschaft umgesetzt werden. Die Gemeinde sieht keine weiteren Bestockungsmassnahmen vor, da viele Böschungsflächen bereits bestockt seien (Massnahme S2). Sie beantragt längere Fristen bei den GEP-Massnahmen S3, S4 und S5 und fordert, dass anstelle der Hochwasserschutzmassnahme HWc die Gefahrenkarte aktualisiert wird. Den übrigen Massnahmen stimmt die Gemeinde zu.

3.2. Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die **Wasserversorgung Wasseramt AG** (WaWa AG) hat bei der Erarbeitung mitgewirkt. Für die Bereiche, die die WaWa AG betreffen, sind ihre Argumente eingeflossen und berücksichtigt worden. Aus diesem Grund hat die WaWa AG keine weiteren Bemerkungen und Anregungen.

Der **Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme** (ZASE) ist mit dem Massnahmenplan einverstanden und beantragt keine Änderungen.

3.3. Landwirtschaft

Dem **Solothurner Bauernverband** (SOBV), den landwirtschaftlichen Vertretern aus dem Wasseramt und den betroffenen Grundeigentümern in diesem Projekt ist sehr wichtig, dass sie bei allen vorgeschlagenen Massnahmen von Anfang an involviert werden. Der SOBV begrüsst die Massnahmen, welche eine bessere Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen ermöglichen. Hingegen steht er Ausdolungen und Renaturierungsmassnahmen (Massnahme S1) sehr kritisch oder ablehnend gegenüber, vor allem, wenn Fruchtfolgeflächen FFF oder landwirtschaftliche Flächen LN verbraucht werden. Auch äussert er Bedenken bezüglich Beschattungsmassnahmen (Massnahme S2) und gegenüber Hochwasserschutzprojekten mit einhergehendem Flächenverbrauch von FFF und LN.

3.4. Umweltorganisationen

Der **WWF Solothurn** und der **Solothurnische Kantonale Fischereiverband** (SOKFV) schätzen die gute Vorarbeit, den frühen Einbezug, den sauber aufgeführten Prozess und die gute Information und Zusammenarbeit seitens des Kantons. Für beide Organisationen ist die Aufwertung der Gewässer in dieser Planung nicht nur ein «nice to have» sondern ein «must have». Die Revitalisierung der Gewässer und die Wiederherstellung der Fischgängigkeit sei gesetzlich vorgeschrieben. Aus Sicht von WWF und SOKFV wäre der Einbezug des ganzen Einzugsgebietes in die Planung wünschenswert gewesen. Sie regen an, die weitere Ausarbeitung der Gewässerprojekte mit dem Kanton Bern zu koordinieren. Bei den fast angrenzenden Revitalisierungs- und Hochwasserschutz-Massnahmen wäre eine Zusammenlegung zu grösseren Projekten sinnvoll.

Pro Natura Solothurn steht hinter der Planung und unterstützt die geplanten Massnahmen.

3.5. Kantonale Ämter

Das **Amt für Raumplanung** (ARP) weist darauf hin, dass die Aufwertung der Bachläufe und allenfalls auch die Hochwasserschutzmassnahmen über Nutzungsplanungsverfahren umgesetzt werden und für diese Verfahren genügend Zeit einzuplanen ist. Für das ARP ist die Partizipation und enge Begleitung beim Aufwertungsprojekt im Giriz (Massnahme S1a) und bei der Bestockung der Bachufer (Massnahme S2) wichtig. Bei einer vergrösserten Nutzung des Grundwassers (Massnahme N1) soll die Speisung der Moorwiese im kant. Naturreservat Mürgelibrunnen sichergestellt werden.

Das **Amt für Landwirtschaft** (ALW) begrüsst den Einbezug der landwirtschaftlichen Vertreter und deren Interessen in den Planungsprozess. Es erachtet den REP Oesch als gute Basis für vertiefte Abklärungen zum zukünftigen landwirtschaftlichen Wasserbedarf. Dabei werde auch auszuloten sein, welchen Beitrag die Landwirtschaft zum vermehrten Rückhalt des Wassers in der Region leisten kann (muss). Das ALW begrüsst den Ansatz, dass für die Grobverteilung des allfällig benötigten Wassers für die Bewässerung auf bestehende Infrastrukturen des Trinkwasserverteilnetzes aufgebaut werden soll.

Das **Amt für Wald, Jagd und Fischerei** (AWJF) begrüsst die Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen. Es fordert, dass für die Aufwertung beim Aufwertungsprojekt im Giriz (Massnahme S1a) neben Waldareal auch Landwirtschaftsflächen geprüft werden. Zu Förderung der Biodiversität sollen bei der Bestockung der Ufer (Massnahme S2) auch seltene Gehölzarten an den geeigneten Uferböschungstellen gepflanzt werden. Weiter sollen Brunnenüberläufe und Einlaufschächte, welche in ein Gewässer entwässern, entsprechend markiert werden (Massnahmen S3 und S4).

4. Anpassungen am Massnahmenplan aufgrund der Anhörung

In diesem Kapitel werden die wesentlichsten Anpassungen am Massnahmenplan aufgrund der Anhörungsergebnisse kurz zusammengefasst. Darüber hinaus werden aufgrund der Anhörungsergebnisse diverse kleinere Ergänzungen an den Massnahmenblättern vorgenommen. Diese Ergänzungen können im Detail Kapitel 5 entnommen werden.

Der Massnahmenplan bildet ein Gesamtpaket, welches Schutz- und Nutzungsinteressen gleichermaßen berücksichtigt. Aus Sicht des Amtes für Umwelt bleibt das Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung mit den erfolgten Anpassungen gewahrt.

4.1. Acht inhaltlich unbestrittene Massnahmen

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung sind 8 der insgesamt 12 Massnahmen inhaltlich unbestritten (Massnahmen N1, N2, N3, N4, N5, S3, S4, S5). Bei diesen Massnahmen werden folgende Fristen angepasst.

Massnahme N2 Bewässerung mit Trinkwasser vereinheitlichen

Um den Reglementanpassungen genügend Zeit einzuräumen, wird die Umsetzungsfrist für alle Gemeinden von 2 auf 3 Jahre verlängert (bis Ende 2026).

Massnahme S4 Brunnenwasser versickern und Massnahme S5 Niederschlagswasser zurückhalten

Um den Reglementanpassungen genügend Zeit einzuräumen, wird die Umsetzungsfrist für alle Gemeinden von 3 auf 5 Jahre verlängert (bis Ende 2028).

4.2. Präzisierung des Vorgehens bei Massnahmen N6 und S2

Aufgrund der Anhörungsergebnisse wird bei den Massnahmen «N6 Smarte Drainagen realisieren» und «S2 Beschattung durch Bestockung» das Vorgehen wie folgt präzisiert.

Massnahme N6 Smarte Drainagen realisieren

Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt ergänzt: *Im Rahmen des Projekts «Smarte Drainagen» sollen verschiedene Retentionsmöglichkeiten zur Nutzung und/oder Versickerung von Drainagenwasser geprüft und im Rahmen von Piloteinsätzen unter Praxisbedingungen getestet werden. Für die Region Wasseramt ist ein Piloteinsatz vorgesehen. Fragen zur Absicherung der Grundstücks- und Drainageneigentümer sowie der Grundstücksbewirtschafter werden vor dem Piloteinsatz geklärt.*

Massnahme S2 Beschattung durch Bestockung

Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt ergänzt: *Verschiedene Akteure (Gemeinde, angrenzende Landwirte, ARP, ALW, AfU) haben unterschiedliche Ansprüche an die Vegetation im Böschungsbereich. Die Bestockung von Böschungsflächen wird anhand eines Bachabschnitts in einer Gemeinde 1:1 durchgespielt, um Erfahrungen zum geeigneten Einbezug der Akteure zu sammeln und um im Anschluss den übrigen Gemeinden Hinweise für die Umsetzung geben zu können.*

4.3. Anpassung von Teilprojekten bei Massnahmen S1 und HW

Aufgrund der Anhörungsergebnisse werden Teilprojekte der Massnahmen «S1 Gewässer aufwerten» und «HW Hochwasserschutz sicherstellen» wie folgt angepasst.

Massnahme S1a – Auenwald Oesch im Giriz (Horriwil, Oeking, Subingen)

Der Projektperimeter wird um den Abschnitt zwischen der Horriwilstrasse und der Bahnlinie SBB um rund 200 m nach Norden verlängert. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie werden auch die Flächen auf der in Fliessrichtung linken Uferseite einbezogen.

Massnahme S1b – Russbach Grabmatt (Deitingen)

Im Massnahmenbeschrieb wird präzisiert, dass im Rahmen der Machbarkeitsstudie der gesamte Russbach betrachtet wird.

Massnahme S1c – Ausdolung Dünnbach Abschnitt B (Hüniken, Etziken)

Das Projekt S1c wird im Rahmen des REP nicht weiterverfolgt.

Hinweis: Fliessgewässer dürfen gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes nicht überdeckt oder eingedolt werden. Wenn die Bachleitung das Ende ihrer Lebensdauer erreicht hat, ist eine Offenlegung zwingend vorzusehen. Ausnahmegewilligungen von der Offenlegungspflicht sind an hohe Anforderungen geknüpft.

Massnahme S1f – Kleines Aufwertungsprojekt Dorfbach Chuerzimatten (Kriegstetten, Recherswil)

Die Umsetzungsfrist wird von 2025 auf 2028 verlängert.

Massnahme HWb Hochwasserschutzprojekt Oesch (Halten, Kriegstetten, Oeking)

Das Hochwasserschutzprojekt HWb wird ausserhalb des REP Oesch weiterverfolgt.

Gemäss Gefahrenkarten bestehen in diesem Gebiet weiterhin Schutzdefizite. Auch die Gemeinden stehen in der Pflicht, diese Defizite zu beheben.

Massnahme HWc Hochwasserschutzprojekt (Oesch, Subingen)

Anstelle der Machbarkeitsstudie aktualisiert die Gemeinde Subingen zuerst ihre Gefahrenkarte.

5. Auswertung der Stellungnahmen

Hinweis zu den nachfolgenden Tabellen

Die Spalte «Anpassung MP» zeigt, ob aufgrund eines Antrags Anpassungen am Massnahmenplan erfolgen:

- J = Ja. Der Antrag wird im Rahmen des REP Oesch umgesetzt und erfordert eine Anpassung des Massnahmenplans.
- N = Nein. Der Antrag wird nicht im Rahmen des REP Oesch umgesetzt.
- E = Erfüllt. Der Antrag ist bereits erfüllt oder wird im Rahmen des REP Oesch umgesetzt bzw. als Hinweis für die Umsetzung aufgenommen und erfordert keine Anpassung des Massnahmenplans.

5.1. **Stellungnahmen zu Massnahme N1 Mehr Grundwasser zur Bewässerung nutzen (RWP)**

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
1	Gde Kriegstetten	Zusätzliche Infrastruktur muss selbsttragend sein. Errichtung, Betrieb und Unterhalt Infrastruktur Gemeinden. Begründung: Eine Quersubventionierung von Infrastruktur durch die Wasserbezüger ist nicht gesetzeskonform. Wenn die Finanzierung gelöst ist, ist die Gemeinde gerne bereit mitzuhelfen.	Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt präzisiert (Abschnitt Finanzierung): <i>Allfällige zusätzliche Infrastruktur für landwirtschaftliche Nutzer muss selbsttragend sein, d.h. die zusätzliche Infrastruktur ist grundsätzlich von diesen Nutzern zu finanzieren (via Gebühren; die Möglichkeit von Strukturverbesserungsbeiträgen von Bund und Kanton wird zurzeit geprüft).</i>	J
2	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E
3	Gde Subingen			
4	SOBV	Unter «Federführung» ist die Vertretung der Landwirtschaft nicht aufgeführt und unter der Rubrik «weitere Beteiligte» die Landwirtschaft nur als «Mitarbeit» aufgeführt. Wir machen darauf aufmerksam, dass die landwirtschaftlichen Vertreter der Gemeinden, Regionen und/oder des SOBV von Anfang an angesprochen und ins Projekt integriert werden sollen, damit die Erstellung des regionalen Wasserversorgungsplans von Anfang an zielgerichtet erarbeitet werden kann. Begründung: Grundsätzlich unterstützen wir die beschriebenen Bemühungen, damit mehr Grundwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen genutzt oder erschlossen werden kann. Die Erstellung einer RWP in Zusammenarbeit mit den massgeblichen Nutzern und Entscheidungsträgern unterstützen wir unter den Voraussetzungen, dass nicht eine übertriebene «Doktorarbeit» angestossen wird, sondern die entscheidenden Fragen geklärt werden auch aufgrund von bereits vorhandenen Unterlagen. Wahrscheinlich muss prioritär auch das Ziel von Gemeinschaftsbewässerungsinfrastruktur und Gemeinschaftsanlagen verfolgt werden, um die Erstellungs- und Folgekosten senken zu können und möglichst viel Unterstützungsgelder generieren zu können. Die Bewässerungskosten pro Einheit soll möglichst tief gehalten werden ansonsten eine Bewässerung sich nicht rechnen wird. Da es wegen dem erwarteten Bevölkerungswachstum und Firmenansiedelungen wie z.B. Biogen, in Zukunft mehr Grundwasser für deren Funktionieren braucht, erwarten wir, dass ein Teil des Grundwassers auch fix für die Landwirtschaft reserviert wird.	Allfällige zusätzliche Infrastruktur für die landwirtschaftliche Bewässerung ist auf die Bedürfnisse der Nutzer abzustimmen. Der aktuelle und zukünftige landwirtschaftliche Bewässerungsbedarf ist eine zentrale Eingangsgrösse für die RWP. Entsprechend werden die landwirtschaftlichen Vertreter von Beginn an ins Projekt integriert.	E

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
5	ARP	Speisung Moorwiese im kant. Naturreservat Mürgelibrunnen sicherstellen, auch Reservat Mürgelen BE.	Um das nachhaltige Grundwasserdargebot zu ermitteln, werden die Umweltauswirkungen eines vergrösserten Grundwasserbezugs vorgängig untersucht.	E
6	ALW	Als Teilziel des REP soll die Sicherstellung von zusätzlichen Wasserressourcen im Umfang von rund 250'000 m3 in den Sommermonaten für die landwirtschaftliche Bewässerung sichergestellt werden. Gestützt auf die Berechnungen aus dem Projekt Trockenheit Landwirtschaft aus dem Jahre 2021 resultieren für das Wasseramt betreffend Zusatzbedarf weit höhere Werte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Zahlen auf das ganze Wasseramt bezogen haben und die Auswahl der bewässerungswürdigen Kulturen bei dieser Berechnung zu korrigieren ist. Aus Sicht Landwirtschaft würde die Berechnungsgrundlagen für die 250'000 m3 Zusatzwasser in den Sommermonaten interessieren.	<p>Die Zielgrösse von rund 250'000 m3 in den Sommermonaten orientiert sich an den folgenden beiden Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf: Aufgrund der Datengrundlagen aus dem Projekt Trockenheit Landwirtschaft und den verfügbaren Abflussdaten wird das Bewässerungsdefizit im EZG der Oesch im sehr trockenen Sommer 2003 auf ca. 180'000 m3 geschätzt (Defizit hauptsächlich im August 03 aufgetreten; Annahmen: heutiger Kulturmix; Kartoffeln, Körnermais und Spezialkulturen werden bewässert; Weizen, Wiesen und Silomais werden nicht bewässert). - Dargebot: Massnahme S3 hat zum Ziel, Grundwasserverluste im EZG um ca. 30 bis 40 l/s zu reduzieren. Aufsummiert über 3 (Sommer-)monate, entspricht dies ca. 250'000 m3. 	E
7	ALW	Für die weitere Planung ist die konkrete Auslotung des landwirtschaftlichen Bedarfes mit Klärung der aufgeworfenen Fragestellungen zentral. Dafür wird das ALW im Wasseramt weitere Abklärungen im Sinne einer widerstandsfähigen Landwirtschaft mit Fokus auf künftige Bewässerungsmöglichkeiten vornehmen.	<p>Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt ergänzt (Abschnitt «Abhängigkeiten, Zielkonflikte, Synergien»):</p> <p>Die RWP integriert den zukünftigen landwirtschaftlichen Bewässerungsbedarf. Dies erfordert Informationen zum regionalen landwirtschaftlichen Produktionspotential (z.B. wertschöpfende Kulturen mit Bewässerungsbedarf) und den Entwicklungsabsichten der Landwirte in der Region. <i>Das ALW wird diesbezüglich im Wasseramt weitere Abklärungen mit Fokus auf künftige Bewässerungsmöglichkeiten vornehmen.</i></p>	J

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
8	ALW	Massnahmenbeschrieb Abschnitt Finanzierung: Die Mitfinanzierung der Landwirtschaft für eine GWP müsste noch geklärt werden. Die Genossenschaft müsste für diese Planung bereits gegründet sein. Daher Genossenschaften in diesem Prozess streichen.	Abschnitt Finanzierung im Massnahmenbeschrieb N1 wird wie folgt angepasst: Finanzierung durch: <ul style="list-style-type: none"> • GWP und Infrastruktur: WaWa/Gemeinden (allenfalls Landwirtschaft, <i>muss vorgängig geklärt werden</i>) durch Bildung von Bewässerungsgenossenschaften. 	J
9	ALW	Massnahmenbeschrieb Abschnitt Finanzierung: Bewässerungsinfrastrukturen können voraussichtlich auch einzelbetrieblich (z.B. Erstellung neuer Hydrant auf Einzelbetrieb für die Bewässerung der betriebseigenen Kulturen) mit mehr Restkosten für die Gesuchsteller mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt werden.	Abschnitt Finanzierung im Massnahmenbeschrieb wird wie folgt angepasst: Weitere mögliche Finanzierungsquellen: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge für Grundlagen und Bewässerungsinfrastrukturen aus Strukturverbesserungskrediten ALW und BLW. Unterstützung nur für gemeinschaftlich genutzte Bewässerungsinfrastrukturen. 	J

5.2. **Stellungnahmen zu Massnahme N2 Bewässerung mit Trinkwasser vereinheitlichen**

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
10	Gde Etziken	Die Vereinheitlichung der Bedingungen für eine Wasserentnahme ist eine wichtige Massnahme. Zu bemerken ist, dass es dazu zum Teil eine Reglementsanpassung braucht und dies oft länger braucht als 2 Jahre inkl. Vorprüfung des Kantons.	Um den Reglementsanpassungen genügend Zeit einzuräumen, wird die Umsetzungsfrist von 2 auf 3 Jahre verlängert (bis Ende 2026).	J
11	Gde Horriwil	Die WaWa AG soll für sein Versorgungsgebiet ein Konzept ausarbeiten, das aufzeigt, wie die einheitliche Wasserentnahme ab Hydrant zu Bewässerungszwecken in der Landwirtschaft im ganzen Versorgungsgebiet effizient und einheitlich umgesetzt werden kann. Dieses Konzept soll den Anschlussgemeinden, die auch das Aktionariat darstellen, an der Generalversammlung vom 16. Juni 2023 präsentiert werden. Begründung: Die WaWa AG hat den Gesamtüberblick über die Belange der Wasserversorgung. Ein von der Geschäftsleitung der WaWa AG ausgearbeitetes und vom Verwaltungsrat der WaWa AG genehmigtes Konzept hat gute Chancen, in den Anschlussgemeinden auf eine hohe Akzeptanz zu stossen, wenn dadurch sichergestellt wird und die Anschlussgemeinden auch die Sicherheit haben, dass im gesamten Versorgungsgebiet dieselben Regeln angewendet werden.	Die Umsetzung der Massnahme erfolgt nach Verbindlicherklärung des REP. Der Antrag wird als Hinweis für die Umsetzung aufgenommen.	E
12	Gde Kriegstetten	«Abrechnung könnte zukünftig allenfalls über die WaWa AG erfolgen.» Ist zu streichen! Begründung: Wenn Infrastruktur der Gemeinde benötigt wird ist diese auch auf einen Finanzierungsanteil angewiesen.	Der Finanzierungsanteil der Gemeinden kann diesen auch (zurück-)erstattet werden, wenn die Abrechnung über die WaWa AG erfolgt. Ob Bewilligung, Bezug und Abrechnung zukünftig allenfalls über die WaWa erfolgen kann, wird im Zuge der Umsetzung der Massnahme geprüft.	N
13	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E
14	Gde Subingen			
15	SOBV	Analog Stellungnahme Nr. 4: Einbezug der landwirtschaftlichen Vertreter der Region oder des SOBV in die Ausarbeitung der Massnahme.	Der Einbezug der landwirtschaftlichen Vertreter ist im Massnahmenbeschrieb vorgesehen.	E

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
16	SOBV	<p>Die Wasserämter-Gemeinden: Biberist, Lohn-Ammannsegg sowie Zuchwil sind auch einzubeziehen.</p> <p>Begründung: Die erwähnten zusätzlichen Wasserämter Gemeinden haben auf ihrem Gemeindegebiet ein grosses ackerbauliches Potential und stossen meistens nicht direkt an brauchbare, ergiebige Oberflächengewässer an. Sie nutzen aber den gleichen Grundwasserstrom wie die Wasserversorgung Wasseramt. Daher sind sie auch für die Erarbeitung dieser Massnahmen einzubinden.</p>	<p>Die genannten Gemeinden sind nicht Teil des Versorgungsnetzes der WaWa AG, sondern beziehen ihr Wasser über andere Trinkwasserversorgungen mit eigenem Netz und Kostenstruktur. Diese Gemeinden werden deshalb in die Massnahme N2 nicht einbezogen.</p> <p>Hingegen wird in Massnahme N1 das nachhaltige Dargebot des gesamten Grundwasserstroms im Wasseramt abgeschätzt. Dies ist auch für die Nutzungen der genannten Gemeinden relevant.</p>	N

5.3. **Stellungnahmen zu Massnahme N3 Wasserentnahmen koordinieren (Oberflächengewässer)**

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
17	Gde. Horriwil	<p>Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern sollte im Kanton Solothurn verboten werden. Die Bewässerung soll ausschliesslich über die Entnahme ab Hydranten stattfinden.</p> <p>Begründung: Es besteht keine Korrelation zwischen heissen sommerlichen Temperaturen und dem Pegelstand des Grundwasservorkommens Ruchacker. Es besteht jedoch eine sehr grosse Korrelation zwischen heissen sommerlichen Temperaturen und dem Pegelstand der Oberflächengewässer. Indes sollten die Oberflächengewässer in den Trockenphasen des Sommers, die ja hierzulande auch in absehbarer Zeit nicht allzu lang sind, maximal geschont werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Grundwasserträger mit den in den Wintermonaten nachhaltig anfallenden Niederschlägen gefüllt werden, indem diese Niederschläge vermehrt der Versickerung zugeführt werden.</p>	<p>Für Oberflächengewässer schreibt das eidgenössische Gewässerschutzgesetz Restwassermengen vor, welche den minimalen ökologischen Bedarf sicherstellen sollen. Die Wasserentnahmen werden bereits heute eingeschränkt oder ganz verboten, in Zeiten wo die Restwassermengen unterschritten werden. Solange die Restwassermengen eingehalten werden, ist die Entnahme aus den Oberflächengewässern gegenüber der Entnahme ab Hydrant im Einzugsgebiet der Oesch vorzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird weniger Pumpenergie benötigt. • Es wird Wasser genutzt, welches sonst dem Einzugsgebiet verloren geht. Es steht somit mehr Grundwasser als Reserve für sehr trockene Phasen zur Verfügung. Auch die Gewässer im Wasseramt profitieren von einem hohen Grundwasserspiegel (bedeutende Exfiltration von Grundwasser in die Oberflächengewässer). <p>Der Massnahmenbeschrieb N1 hält darum fest: «Wasserbezüge zur Bewässerung ab Hydrant erfolgen nur dann, wenn das Dargebot aus den Oberflächengewässern den Bewässerungsbedarf nicht decken kann.»</p>	N
18	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E
19	Gde Subingen			

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
20	SOBV	<p>Analog Stellungnahme Nr. 4: Einbezug der landwirtschaftlichen Vertreter der Region oder des SOBV in die Ausarbeitung der Massnahme.</p> <p>Begründung: Diese Massnahme wird unterstützt. Die Umsetzung soll mit geeigneten, einfachen Mitteln umgesetzt werden, insbesondere sind auch digitale Lösungen für die Umsetzung über ein App oder eine einfache Applikation zu prüfen und zu verwenden.</p>	<p>Der Einbezug der landwirtschaftlichen Vertreter ist im Massnahmenbeschrieb vorgesehen (Wasserbezüger).</p>	E
21	SOBV	<p>Die gesetzlichen Restwassermengen sind zu überprüfen. Grund: die künftige Beschattung könnte es erlauben diese noch zu senken.</p>	<p>Restwassermengen sind Gegenstand der Massnahme N4c: «Regulierungsoptionen im heutigen System ermitteln und den aus ökologischer Sicht benötigten Mindestabfluss bestimmen».</p> <p>Ausnahmen für tiefere Restwassermengen sind in Art. 32 GSchG aufgelistet. Eine Senkung aufgrund einer tieferen Temperatur ist im Gesetz nicht erwähnt.</p> <p>Höhere Wassertemperaturen könnten zukünftig dazu führen, dass Wasserentnahmen bereits bei höheren Abflüssen eingeschränkt werden müssen. Eine gezielte Beschattung der Wasseroberflächen kann dem vorbeugen.</p>	E

5.4. Stellungnahmen zu Massnahme N4 Wasserführung zwischen Oesch und Seitengewässern optimieren

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
22	Gde Oekingingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E
23	Gde Subingen			
24	SOBV	Die Landwirtschaft, bzw. Landwirtschaftsflächen und Drainageinfrastruktur wird gemäss Massnahmenblätter nicht tangiert. Wenn dies so ist, haben wir keine Einwendungen zu dieser Massnahme.	Landwirtschaftsflächen und Infrastruktur werden nicht tangiert.	E
25	ARP	Neue Sedimentabscheidung bei Speisung alte Oesch aus Macaronibach (Feinsedimente). Der Altlauf verschlammmt laufend, wird dadurch ökologisch abgewertet. ARP N+L bei «weitere Beteiligte» ergänzen.	Die Speisung des Altlaufs wird evtl. durch das Aufwertungsprojekt S1a im Giriz hinfällig oder kann mit diesem kombiniert werden. Die Sedimentabscheidung wird deshalb im Rahmen der Machbarkeitsstudie für das Projekt S1a betrachtet. Das ARP N+L wird bei der Machbarkeitsstudie wie gewünscht einbezogen (vgl. Stellungnahme Nr. 60).	E
26	AWJF	N4a (Trennbauwerk Oesch / Alte Oesch in Subingen): Naturgefahren (Massenbewegungen): Berücksichtigung der pot. Gefährdung durch Rutschungen westlich "Höllacker" (vgl. Gefahrenhinweiskarte des Kantons). Begründung: Es ist davon auszugehen, dass Wasser in/im Einflussbereich der Alten Oesch in Wechselwirkung mit der pot. Gefährdung durch Rutschungen der Böschung westlich Höllacker steht. Bei Änderungen am Wasserregime der Alten Oesch sind deshalb die Auswirkungen der veränderten Wasserführung auf die Rutschungsgefährdung (und auch die Auswirkungen der Rutschungsgefährdung auf die Wasserführung) zu berücksichtigen.	Wird berücksichtigt.	E

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
27	AWJF (Fischerei)	Hinweis zu N4a Machbarkeitsstudie Trennbauwerk Ableitung Alte Ösch: Machbarkeitsstudie wurde erstellt und liegt im Entwurf vor. Optimierungsmöglichkeiten sind beschränkt.	<p>Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt aktualisiert (Abschnitt Beschreibung):</p> <p>a) Trennbauwerk zur Ableitung der Alten Ösch in Subingen. <i>Das AfU, Abteilung Wasserbau, hat im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht, ob Verbesserungen hinsichtlich Hydraulik, Sandablagerungen und Fischgängigkeit möglich sind. Optimierungsmöglichkeiten sind beschränkt. Die nächsten Schritte werden in Absprache mit dem AWJF und den Gemeinden festgelegt.</i></p>	J

5.5. **Stellungnahmen zu Massnahme N5 Bewässerungszeitpunkt und –infrastruktur optimieren**

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
28	Gde. Horriwil	Das Teilprojekt sei zu forcieren. Begründung: Massnahmen der Effizienzsteigerung sind die wichtigsten und sind gegenüber anderen Massnahmen höher zu gewichten. Für jeden Liter, der für die Bewässerung optimieren weniger verbraucht wird, braucht es keine anderen, teureren Ersatzmassnahmen. Der Staat Israel betreibt seit seiner Gründung im Jahr 1948 eine aufwändige Forschung in Bezug auf effiziente Bewässerungstechniken. Da das Thema des Wassers auch in unseren Breitengraden immer wichtiger wird, lassen sich von der Erfahrung dieses Staates sicherlich viele Aspekte auch bei uns anwenden bzw. übertragen.	Kenntnisnahme.	E
29	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E
30	Gde Subingen			
31	SOBV	Zustimmung zum Massnahmenpaket.	Kenntnisnahme.	E
32	ALW	Zustimmung, aber Massnahme im Rahmen der Bedürfnisabklärung ALW im Wasseramt umsetzen. Federführung beim ALW. Begründung: Gestützt auf die Umfrage des ALW sind die Instrumente für eine ressourceneffiziente Bewässerung in der Praxis wenig bekannt. Die Bewässerung erfolgt mehrheitlich nach «Bauchgefühl». Hier besteht Nachholbedarf auch in der landwirtschaftlichen Beratung. Die aufgeführten Fragen, inklusive «Bewässerungsetikette» sollen im Rahmen der Bedürfnisabklärung ALW, Strukturverbesserungen bearbeitet werden. Damit ist sichergestellt, dass die interessierten Landwirte im Wasseramt einbezogen werden. Zusätzlich sollen die Hilfsmittel wie z.B. Bewässerungs-app weiterentwickelt und verbreitert werden. Auf Basis der Bodenkarten, Wasserverfügbarkeit sind Hilfsmittel für die Anbaueignung auszuarbeiten.	Massnahmenbeschrieb wird wie folgt präzisiert (Abschnitt Federführung): <ul style="list-style-type: none"> Erstellung Bewässerungsetikette, Optimierung Bewässerungszeitpunkt, Umstieg auf sparsame Bewässerungsinfrastruktur: <i>erfolgt im Rahmen der Bedürfnisabklärung durch das ALW unter Mitarbeit von Landwirten im Einzugsgebiet, SOBV und BZ Wallierhof.</i> 	J

5.6. Stellungnahmen zu Massnahme N6 Smarte Drainagen realisieren

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
33	Gde. Horriwil	<p>Es sollen vor allem auch einfache, bauliche Lösungen geprüft werden. Im Rahmen der smarten Drainagen soll auch vorangetrieben werden, dass die in den Wintermonaten anfallenden Niederschläge vermehrt der Versickerung und somit dem Grundwasser zugeführt werden.</p> <p>Begründung: Die smarten Drainagen aus den Niederlanden basieren auf elektronisch gesteuerten Systemen. Elektronische System schaffen aber immer eine grosse Abhängigkeit vom Anbieter. Diese Systeme müssen ständig aufwändig unterhalten und in kurzen Abständen nachgerüstet werden. Es sollten daher vielmehr mechanisch Systeme geprüft werden, bei denen mit einem Schieber das System eingestaut werden kann (siehe Beilage 1). Solche Systeme sind wartungsfreundlich und unabhängig von Elektronik. Die hohe Kunst des Ingenieurwesens besteht nicht darin, die Elektronik für sich arbeiten zu lassen, sondern die physikalischen Gesetze so einzusetzen und Anlagen dementsprechend zu konzipieren, dass sie den Zweck erfüllen können. In diesem Falle müssen die Anlagen in der Lage sein, die Drainage im Sommer einzustauen und im Winter die anfallenden Niederschläge versickern zu lassen. Dafür braucht es keine aufwändigen, computergesteuerten Lösungen. Es genügen gut konzipierte Spezialbauteile.</p>	<p>Im Rahmen der Massnahme N6 werden insbesondere auch einfache, bauliche Lösungen zur Versickerung von Drainagenwasser in den Wintermonaten geprüft.</p>	E
34	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E
35	Gde Subingen			

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
36	SOBV	<p>Beschränkung auf ein Pilotprojekt. Wenig bauliche Massnahmen vornehmen.</p> <p>Begründung: Bei dieser Massnahme soll die Prüfung von gezielten Wiedervernässungen und alternativen Bewirtschaftungsformen bei Drainagesanierungsprojekten im Rahmen Strukturverbesserung im Vordergrund stellen. Für die Landwirtschaft stellen sich diesbezüglich viele Fragen. Vor allem, wie hoch die baulichen Massnahmen bei diesen vorgesehenen Pilotprojekten ausfallen werden und ob diese nach erfolgtem Pilotprojekt wieder zurückgebaut werden und wie die involvierten Grundstückbewirtschafter und Bewirtschafter vorgängig abgesichert werden bezüglich Rückbau und Wiederherstellung der ursprünglichen Situation. Die Landwirtschaft unternimmt mittels geeigneter Fruchtfolgen, Gründungen, schonenden Bodenbearbeitungsmethoden und anderen Massnahmen zum Aufbau des Humusgehalts bereits heute viel, um das Wasser im Boden zu speichern und pflanzenverfügbar zu machen. Einer Zerstörung von fruchtbaren Ackerböden mittels Vernässung steht der SOBV klar ablehnend gegenüber. Die Durchführung eines Pilotprojekts begrüsst der SOBV, um die Machbarkeit und die Auswirkungen dieser Massnahme in Erfahrung zu bringen.</p>	<p>Vorgesehen ist ein Pilotprojekt im Wasseramt. (vgl. Stellungnahme Nr. 38).</p>	E
37	SOBV	<p>Rückbau der baulichen Massnahmen gegenüber der Eigentümerschaft im Voraus garantieren.</p>	<p>Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt präzisiert (Abschnitt Beschreibung): <i>Fragen zur Absicherung der Grundstücks- und Drainageneigentümer sowie der Grundstücksbewirtschafter werden vor dem Piloteinsatz geklärt.</i></p>	J

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
38	ALW	<p>Ablehnung der Massnahme. Andere Möglichkeiten für die Optimierung der landwirtschaftlichen Entwässerungen evaluieren.</p> <p>Begründung: Der Massnahme stehen wir, nach den ersten Abklärungen, skeptisch gegenüber und diese hat u.E. wenig Potential. Die Werke sind alt, mit uneinheitlichen Materialien und nicht einheitlichen technischen Angaben. Es besteht die Gefahr von unerwünschten Vernässungen grösserer Flächen. Wenn überhaupt kommt dies allenfalls für einzelne Teilsysteme der Entwässerung in Frage. Wir schlagen vor, alternative Retentionsmöglichkeiten zu prüfen. Z. B. die örtliche Versickerung von Drainagewasser über Bodenpassagen ins Grundwasser. Zudem ist im Rahmen von Drainagesanierungsprojekten die Wiedervernässung oder der Verzicht auf die Sanierung einzelner Systeme (z.B. abhängig von Bodenbeschaffenheit und landwirtschaftlicher Nutzung) zu prüfen. Hier sind zudem weitere Ideen und Möglichkeiten gefragt. Gestützt auf eine Sitzung ALW/AfU vom 22.3.23 soll diese Thematik weiterverfolgt werden. Dabei sollen auch die Möglichkeiten der Infiltration von Drainagewasser über Bodenpassagen ins Grundwasser abgeklärt werden. Die FHNW (H. Lebrez) erstellt z.hd. AfU eine Projektskizze. ALW klärt Beitragsmöglichkeiten ALW und BLW (Grundlagenbeschaffung Strukturverbesserungen) ab. Gestützt auf einen Kontakt der FHNW mit dem BLW würde Projektidee begrusst.</p>	<p>Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt angepasst (Abschnitt Beschreibung):</p> <p><i>Im Rahmen des Projekts «Smarte Drainagen» sollen verschiedene Retentionsmöglichkeiten zur Nutzung und/oder Versickerung von Drainagewasser geprüft und im Rahmen von Piloteinsätzen unter Praxisbedingungen getestet werden.</i></p> <p><i>Für die Region Wasseramt ist ein Piloteinsatz vorgesehen.</i></p>	J

5.7. **Stellungnahmen zu Massnahme S1 Gewässer aufwerten**

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
39	Gde Horriwil	<p>Die Teilprojekte sollen umgesetzt werden. Für die Restkosten (Gemeindebeiträge) sollen Gelder aus den dafür geäuften Ökofonds eingesetzt werden.</p> <p>Begründung: Möge unser Land innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft in vielen Sachgebieten eine Vorreiterrolle innehaben, im Bereich der Biodiversität sind wir eher ein Entwicklungsland. Unsere Fruchtfolgeflächen und unsere Gewässer bilden den stellenweise richtiggehende Ökowüsten. Was eine Aufwertung von Gewässern bewirkt, kann an der revitalisierten Emme beobachtet werden. Überall kreucht und fleucht es. Die aufgewertete Emme bietet vielerlei Lebewesen einen idealen Lebensraum, bildet gleichzeitig ein attraktives Naherholungsgebiet und verbessert den Hochwasserschutz.</p>	Kenntnisnahme	E
40	SOBV	Der genaue Flächenverbrauch (FFF, LN) für alle aufgeführten Projekte ist im Detail zu erheben und auszuführen.	<p>Die FFF-Flächen innerhalb des Gewässerraums im jeweiligen Projektperimeter sind in den Projektbeschreibungen unter «Betroffene» aufgeführt (vgl. Anhang S1).</p> <p>Die tatsächliche Flächenbeanspruchung ist im jetzigen Projektstadium nicht abschätzbar. Die genaue Ausgestaltung der Aufwertungsmassnahmen und damit auch die Flächenbeanspruchung wird in späteren Projektphasen konkretisiert.</p>	N

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
41	SOBV	Projekte mit Verschleiss von über 20 Aren FFF und LN sind noch einmal zu überprüfen und mit den Grundeigentümern zu besprechen und ihr Einverständnis einzuholen.	<p>Die tatsächliche Flächenbeanspruchung ist im jetzigen Projektstadium nicht abschätzbar. Die genaue Ausgestaltung der Aufwertungsmaßnahmen und damit auch die Flächenbeanspruchung wird in späteren Projektphasen konkretisiert.</p> <p>Die betroffenen Grundeigentümer werden in der nächsten Projektphase einbezogen.</p> <p>Bei der Projektauswahl war die minimale Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Leitkriterium. Die Auswahl erfolgte unter Konsultation der landwirtschaftlichen Vertreter des Runden Tisches.</p> <p>Vgl. auch Stellungnahme Nr. 40 und Nr. 43.</p>	N
42	SOBV	Alle betroffenen Landeigentümer aller Projekte dieses Massnahmenteils S1 sind, bevor weitere Schritte eingeleitet werden, genau zu informieren und anzuhören.	Die betroffenen Grundeigentümer werden in der nächsten Projektphase einbezogen.	E
43	SOBV	Uferböschungen sollen im Eigentum der Grundstückbesitzer bleiben und als LN ausgeschieden werden, damit auf diesen BFF angelegt werden können.	<p>Abhängig von der zukünftigen Böschungsneigung kann ein Teil der Böschung weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten und darf landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.</p> <p>Vgl. RRB 2023/21 für eine exemplarische Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzung von abgeflachten Böschungen bei der Dünnern (Seite 12 im Dokument).</p>	E
44	SOBV	Der Unterhalt der Uferböschungen ist in einem Konzept zu definieren und mit der Landwirtschaft abzusprechen.	Der Unterhalt wird in den kommunalen Unterhaltskonzepten geregelt werden, die betroffenen Landwirte werden einbezogen.	E
45	WWF und SOKFV	Eine Übersichtskarte über alle Aufwertungs- und auch die Hochwasserschutzmassnahmen wäre sehr wünschenswert. Es braucht Zusatz-Aufwand, um die einzelnen Massnahmen geographisch zu verorten.	Die Übersichtskarte in der Kurzfassung des Massnahmenplans (S.5 in der Broschüre) lokalisiert die genannten Massnahmen.	E

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
46	WWF und SOKFV	Die Auswahl der Projekte im jetzigen Entwurf ist aus unserer Sicht zu stark zu Gunsten der weniger wirkungsvollen (In-stream-) Massnahmen ausgelegt, wenn man die Übersicht über die Projekte betrachtet. Im Bericht wird die Herleitung dieser Auswahl nur sehr knapp beschrieben damit, dass bei Ihnen das Verhältnis zwischen Nutzen, Machbarkeit und Kosten besonders günstig ist. Diese Erklärung ist für uns nur bedingt nachvollziehbar. Eine solche Interessenabwägung wird in der Regel in einem späteren Planungsschritt gemacht und sollte auf dieser übergeordneten Planungsstufe bei der Auswahl der Abschnitte nicht mit einfließen.	<p>Unter allen untersuchten Abschnitten wurden für jede Kategorie (grosse, mittlere, kleine Projekte) die vielversprechendsten Projekte ausgewählt.</p> <p>Die Projektauswahl erfolgte auch unter Berücksichtigung des Planungshorizonts des REP (15 Jahre), den Rückmeldungen der betroffenen Gemeinden und den Ressourcen des Kantons.</p> <p>Projekte gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Gemeinden weiterzuerfolgen zu wollen ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Weitere grosse Projekte unter Federführung des Kantons weiterzuerfolgen, würde dessen Kapazitäten übersteigen.</p> <p>Eine Abwägung und Auswahl der Projekte ist deshalb aus unserer Sicht auf dieser Stufe zwingend erforderlich. Aus unserer Sicht ist die jetzige Projektauswahl ambitioniert, aber in einem realistischen Rahmen.</p>	N
47	WWF und SOKFV	Die Revitalisierungsmassnahme am Russbach bei Vogelsang wurde leider aus der Auswahl gestrichen, was für uns nicht nachvollziehbar ist. Sie grenzt unmittelbar an den Perimeter der HWS-Massnahme Russbach (Deitingen) Schachen und würde insgesamt die revitalisierte Strecke am Russbach bedeutend verlängern. Eine Kombination HWS- und Revitalisierungsprojekt Vogelsang und Schachen würde höhere Beiträge von Bund und Kanton ermöglichen. Dieses Projekt sollte aus unserer Sicht daher mit hoher Priorität wieder in die Auswahl aufgenommen werden.	Die vorgesehene Machbarkeitsstudie umfasst den gesamten Russbach inkl. Abschnitt Vogelsang (vgl. Massnahmenbeschriebe S1 und HW). Der Abschnitt Vogelsang kann deshalb (ohne verbindliche Folgen für die Gemeinde Deitingen) in den REP Massnahmenplan aufgenommen werden. Dies wird im Massnahmenbeschrieb präzisiert.	J

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
48	WWF und SOKFV	Bei fast allen Aufwertungsmassnahmen wird eine Niederwasserrinne als Massnahme vorgeschlagen. Da es sich bei der künstlichen Schaffung einer solchen um einen starken Eingriff in die Bachsohle und somit dem Lebensraum sehr vieler Gewässerorganismen handelt, sollte dies nur dort gemacht werden, wo es unbedingt nötig und ökologisch sinnvoll ist. Viel weniger invasiv ist es, wenn man entsprechende Strukturen einbringt und Flusssysteme schafft, welche eine Niederwasserrinne auf natürliche Weise entstehen lassen (i.e. Eigendynamik zulassen).	Einverstanden. Künstliche Niedrigwasserrinnen nur da wo nötig und sinnvoll. Die Bildung von Rinnen durch eigendynamische Gewässerentwicklung zulassen oder fördern. Wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.	E
49	ALW	Aus Sicht ALW sind die Massnahmen notwendig und vertretbar («Geben und nehmen»). <p>Begründung: Gute Kommunikation erforderlich. Die hydrologischen Zusammenhänge sind den Leuten nicht klar. Massnahmen sind ja grösstenteils im Siedlungsgebiet geplant. Revitalisierungsprojekte haben es seitens Landwirtschaft schwer. Mit guter Kommunikation sind die Massnahmen aber aus Sicht ALW umsetzbar.</p>	Kenntnisnahme	E
50	AWJF (Wald)	Im Anhang S1 wurde die Lage der Massnahmen mit zahlreichen Layers dargestellt (kantonale Vorranggebiete und Natur und Landschaftsreservate gemäss Natur/Landschaft aus der Nutzungsplanung, Fruchtfolgeflächen usw.). Der Wald ist nicht dargestellt. Für das Gemeindegebiet von Oeking, Horriwil und Subingen existieren flächendeckend Waldpläne des AWJF, diese sind nicht rechtsverbindlich aber genauer als die amtliche Vermessung bzw. aktueller als der Waldfeststellungsplan vom 21.11.2000 der Gemeinde Horriwil (Link) und vom 18.8.2000 der Gemeinde Oeking (Link). Für die Darstellung des Waldes ausserhalb Baugebiet sind für alle Unterlagen des REP Oesch die aktuellen Waldpläne des AWJF zu verwenden.	Aufgrund des damit verbundenen beträchtlichen Aufwands und weil der Anhang nur orientierende Angaben enthält, werden die Abbildungen in den Projektbeschrieben im Anhang S1 nicht mehr angepasst. Die aktuellen Waldpläne des AWJF werden aber bei der weiteren Planung berücksichtigt.	N

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
51	AWJF (Biber)	Die Reaktivierung der Aue Oesch sowie die Revitalisierungs- und Aufwertungsmassnahmen an den angrenzenden Bächen wird aus biberfachlicher Sicht begrüsst. Die Bedürfnisse des Bibers sollen in Revitalisierungen und Aufwertungen und in Bezug zu den anderen im REP vorgesehenen Massnahmen gleichwertig zu allen anderen Interessen berücksichtigt werden. Die Fachstelle Biber ist diesbezüglich in die weiteren Planungsarbeiten einzubeziehen.	Die Fachstelle Biber wird in die weiteren Planungsarbeiten einbezogen.	E

5.7.1. **Stellungnahmen zu Massnahme S1a – Auenwald Oesch im Giriz (Horriwil, Oekingen, Subingen)**

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
52	Gde Horriwil	Als Anstösser begrüßen wir insbesondere das Projekt S1a Auenwald Oesch im Giriz, Horriwil, Oekingen, Subingen. Die Oesch bietet in diesem Abschnitt kaum attraktiven Lebensraum und ist von Biodiversität weit entfernt. Das Naturschutzgebiet auf den Parzellen GB Horriwil Nrn. 1359 und 1360 ist der Naherholung dafür kaum zugänglich gemacht. Durch eine Aufwertung wird das Gebiet ökologisch aufgewertet; attraktiver als Erholungsraum und trägt durch sein künftiges Wasserrockhaltedevolumen seinen Teil zur Hochwassersicherung bei.	Kenntnisnahme	E
53	Gde Oekingen	Vorbehalt: Die Planungs- und Umsetzungsschritte sollen nur dann ausgelöst werden, wenn die Machbarkeit gegeben und die Finanzierung geklärt ist.	Im Massnahmenbeschrieb bereits so festgehalten.	E
54	Gde Subingen			
55	Gde Subingen	Vorbehalt: Für die Landwirte soll kein Landverlust entstehen.	Die genaue Ausgestaltung der Aufwertungsmassnahmen und damit auch die Flächenbeanspruchung wird in späteren Projektphasen unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer konkretisiert. Im jetzigen frühen Projektstadium ist die geforderte pauschale Einschränkung nicht zielführend. Bei der Projektauswahl war die minimale Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Leitkriterium. Die Auswahl erfolgte unter Konsultation der landwirtschaftlichen Vertreter des Runden Tisches.	N
56	WWF und SOKFV	Der vorgesehene Projektperimeter reicht nördlich nur bis zur Horriwilstrasse, obwohl der Revitalisierungsperimeter in der kantonalen Revitalisierungsplanung mit „grossem / mittlerem Nutzen und hoher zeitlicher Priorität“ bis nach Subingen hinein an die Luzernstrasse reicht. Es verwundert, dass der Perimeter für die Aufwertung nicht entsprechend der kantonalen Revitalisierungsplanung gewählt wurde. Der Abschnitt von der Horriwilstrasse bis zur Luzernstrasse hat ein sehr gutes Potenzial für eine grössere Aufweitung, zudem könnte man so den Abschnitt mit der Mündung des Brunnbachs miteinbeziehen.	Der Projektperimeter wird um den Abschnitt zwischen der Horriwilstrasse und der Bahnlinie SBB um rund 200 m nach Norden verlängert. Der Abschnitt zwischen der Bahnlinie SBB und der Luzernstrasse liegt im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts HWc.	J

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
57	WWF und SOKFV	Der jetzt definierte Perimeter der Aufwertungsmassnahme grenzt nicht ganz an die HWS-Massnahme Ösch, Subingen. Eine Verbindung der beiden Projekte zu einem grossen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekt würde uns sinnvoll erscheinen. Wieso wurden die Projekte separat aufgenommen? Eine koordinierte Planung erscheint hier unerlässlich, um die Massnahmen aufeinander abzustimmen.	Die Koordination unter den beiden Projekten wird durch das AfU sichergestellt. Gegenüber dem Hochwasserschutzprojekt in Subingen bestehen Vorbehalte seitens Gemeinde (vgl. Stellungnahme Nr. 117). Der Kanton hat nicht die Ressourcen, um bei beiden Projekten die Federführung zu übernehmen. Eine Verknüpfung der beiden Projekte dürfte das Revitalisierungsprojekt erheblich verzögern.	N
58	WWF und SOKFV	Bei der konkreten Planung der Aufwertungsmassnahmen im Abschnitt des Altarmes im Giriz-Wald ist unbedingt vorgängig eine Aufnahme des Ist-Zustandes zu machen, damit die heute bestehenden Naturwerte erkannt werden können.	Wird in der weiteren Planung berücksichtigt.	E
59	WWF und SOKFV	Weiteres Potenzial für eine Aufweitung wäre auch abwärts des Giriz-Waldes im Landwirtschaftsgebiet vorhanden (insbesondere rechtsseitig in Fliessrichtung, 2'613'380.5 , 1'226'403.4), vom Waldrand bis Brunnmatten. Dieses Potenzial soll ebenfalls in die Planung miteinfließen und in einer Machbarkeitsstudie geprüft werden.	Wird als Hinweis für die weitere Planung aufgenommen.	E
60	ARP (N+L)	Partizipation und enge Begleitung bei der Aufwertung Alte Oesch (kant. Naturreservat Oeschmatt Altlauf); Sedimententnahme altes Gerinne (oder weitergehende Aufwertung Auenlebensraum). Schutzziele / Massnahmen / Zielarten (z. B. Amphibien, Sumpfstorchschnabel) ARP sollen berücksichtigt werden. ARP zuständig für kant. Naturreservat.	ARP N+L wird wie gewünscht einbezogen und im Massnahmenbeschrieb unter «Weitere Beteiligte» ergänzt.	J
61	AWJF (Wald)	In der Machbarkeitsstudie zur Revitalisierung soll neben Waldareal auch Landwirtschaftsfläche (im Minimum in einem Variantenstudium) berücksichtigt werden. Begründung: Der Wald ist ein wertvoller Naturraum. Für die Revitalisierung sollen darum in der Machbarkeitsstudie weitere Varianten geprüft werden, welche nicht fast ausschliesslich im Wald zu liegen kommen, sondern auch das zur Verfügung stehende Landwirtschaftsland auf der linken Seite der Ösch berücksichtigen. Revitalisierungen sollen im Sinne der Fairness auch Landwirtschaftsland beanspruchen dürfen.	Wird in einem Variantenstudium im Rahmen der Machbarkeitsstudie berücksichtigt.	J

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
62	AWJF (Wald)	Damit die Anliegen des Waldes und der Waldeigentümer/-innen vertreten sind, wünscht das AWJF (Forstkreis Region Solothurn, Fachbereich Waldrecht, Fachbereich Waldbiodiversität, Fachstelle Fischerei und Biber) an eine Begehung mit der Projektherrschaft eingeladen zu werden sowie in die Planung der Machbarkeitsstudie einbezogen zu werden.	Das AWJF wird wie gewünscht einbezogen.	E
63	AWJF	Für die Planung in der Machbarkeitsstudie sollen bereits bestehende und wertvolle Auenwald-/ Auenstrukturen entlang der Alten Ösch möglichst berücksichtigt und wo sinnvoll erhalten werden.	Bereits bestehende und wertvolle Auenwald-/ Auenstrukturen entlang der Alten Ösch werden möglichst berücksichtigt und wo sinnvoll erhalten.	E

5.7.2. Stellungnahmen zu Massnahme S1b – Russbach Grabmatt (Deitingen)

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
64	WWF und SOKFV	Es ist wichtig auf dieser Strecke nebst der Wiederherstellung der Längsvernetzung auch ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Laichplätzen und Fischunterständen zu legen, da sich insbesondere der untere Russbach für die stark gefährdete Äsche, die gefährdete Bachforelle, und allenfalls sogar für die vom Aussterben bedrohte Nase zu einem wertvollen Aufstiegsgewässer entwickeln kann. Diese Arten brauchen lockeren Grund mit Kies und Steinen mit den richtigen Fließgeschwindigkeiten, sowie Unterstände aus Totholz und Pflanzen. Diese Strukturen gilt es zu fördern und im Abschnitt möglichst viel Eigendynamik zuzulassen, indem der Gewässerquerschnitt aufgeweitet und strukturiert wird.	Wird als Hinweis für die weitere Planung aufgenommen.	E
65	WWF und SOKFV	Der Abschnitt mit grossem Nutzen umfasst in der kantonalen Revitalisierungsplanung den gesamten Russbach (ca. 3.5 Km). Es erscheint uns als unzureichend, lediglich einen Abschnitt von 420 m für die Revitalisierung vorzusehen. Wobei auch hier, ähnlich wie bei der Massnahme Giriz, der HWS-Perimeter der Massnahme Russbach (Deitingen) Schachen unmittelbar an den Revitalisierungsperimeter grenzt. Hier stellt sich ebenso die Frage, warum die beiden Projekte nicht zusammen geplant werden. Aber auch gemeinsam stellen sie lediglich einen Abschnitt von 1140 m dar. Der Revitalisierungsperimeter sollte am Russbach unbedingt ausgeweitet werden.	Vgl. Stellungnahme Nr. 47.	J
66	WWF und SOKFV	Auf dem Russbach-Abschnitt beim Burgmoos inklusive der Einmündung des Burgmooskanals besteht sowohl rechts- wie auch linksseitig Potenzial für eine grossräumigere Aufweitung als auf der Skizze angegeben. Wir bezweifeln, dass die für die genannten Fischarten wichtigen Strukturen wie Kieslinsen, Riffelgleiten-Sequenzen und grössere Kolke auf Basis der jetzt skizzierten Breite und Länge in ausreichendem Masse entstehen können. Es ist aus unserer Sicht zentral, dass im ökologisch sehr wichtigen Russbach der Fokus auf genügend Raum für Revitalisierungen und eine möglichst eigendynamische Entwicklung gelegt wird. Nicht zuletzt erhöhen sich auch die Chancen, die maximalen Abgeltungen zu erhalten von Bund und Kanton, wenn die Revitalisierungsmassnahmen ausgedehnt werden.	Wird als Hinweis für die weitere Planung aufgenommen.	E

5.7.3. Stellungnahmen zu Massnahme S1c – Ausdolung Dünnbach Abschnitt B (Hüniken, Etziken)

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
67	Gde Etziken	Projekt fallen lassen! Zuviel Landverbrauch.	<p>Das Projekt S1c wird im Rahmen des REP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Hinweis: Fliessgewässer dürfen gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes nicht überdeckt oder eingedolt werden. Wenn die Bachleitung das Ende ihrer Lebensdauer erreicht hat, ist eine Offenlegung zwingend vorzusehen. Ausnahmegewilligungen von der Offenlegungspflicht sind an hohe Anforderungen gebunden. Aus unserer Sicht ist ein Ersatz der Bachleitung vorliegend nicht zulässig, da eine offene Wasserführung möglich ist, welche für die landwirtschaftliche Nutzung keine erhebliche Nachteile mit sich bringt.</p>	J
68	Gde Hüniken	Die Gewässeraufwertung S1c wird durch den Gemeinderat Hüniken abgelehnt.		
69	SOBV	Das Projekt soll nicht weiterverfolgt werden.		

5.7.4. Stellungnahmen zu Massnahme S1d – Kleines Aufwertungsprojekt Sagibach Bündmatt (Subingen)

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
70	Gde Subingen	<p>Vorbehalt: Keine Landverluste für die Landwirte.</p> <p>Der Gemeinderat findet die vorgestellten Massnahmen gut, ist jedoch der Meinung, dass diese zwingend ohne Landverluste für die Landwirte umgesetzt werden soll.</p>	<p>Bei diesem Projekt ist die Gemeinde Subingen Bauherrin und hat die Federführung inne. Die Ausgestaltung der Massnahme und die damit verbundene Flächenbeanspruchung kann im Rahmen des Vorprojekts durch die Gemeinde selbst detailliert werden. Entsprechend ist aus unserer Sicht kein Vorbehalt auf Stufe regionale Planung erforderlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Kostenbeteiligungen von Bund und Kanton am Gesamtprojekt (30-65%) von der Aufwertungsqualität des Projekts abhängig sind. Auch Beiträge von Ökofonds sind an ökologische Kriterien gebunden. Eine ökologisch wertvolle Sanierung des Absturzbauwerks wird den im Projektbeschreibung skizzierten Platz erfordern.</p>	N

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
71	WWF und SOKFV	Bei diesem Projekt wurden lediglich Instream-Massnahmen angedacht, was schade ist, da der Sagibach aus unserer Sicht auch Potenzial hätte für eine Revitalisierung. Warum wurden hier keine weiteren Aufwertungs-Massnahmen im Gewässerraum angedacht? Wir schlagen vor, eine solche Planung miteinzubeziehen und eine Machbarkeitsstudie zu einer umfassenderen Aufwertung des Sagibachs durchzuführen.	Der Fokus des Projekts liegt auf der Wiederherstellung der Fischgängigkeit Sagibach <-> Oesch. Andererseits sollen die bereits bestehenden in-stream Massnahmen im Oberlauf des Sagibachs verlängert werden.	N

5.7.5. Stellungnahmen zu Massnahme S1e – Kleines Aufwertungsprojekt Maccaronibach Lusmatt (Oekingen)

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
72	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E

5.7.6. Stellungnahmen zu Massnahme S1f – Kleines Aufwertungsprojekt Dorfbach Chuerzimatten (Kriegstetten, Recherswil)

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
73	Gde Kriegstetten	Erarbeitungszeitraum 2025 Ändern in 2028. Begründung: Grundsätzlich begrüsst die Gemeinde diese Aufwertung. Die Gemeinde Kriegstetten hat momentan viele grosse Projekte. Darum ist ein längerfristiger Zeithorizont nötig.	Umsetzungsfrist wird von 2025 auf 2028 geändert.	J

5.8. Stellungnahmen zu Massnahme S2 Beschattung durch Bestockung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
74	Gde Drei Höfe	Hinweis, dass durch die Bestockung der Ufergehölze zwangsläufig der Biber angelockt wird und dadurch neue Probleme entstehen könnten.	Kenntnisnahme und folgende Bemerkungen. Das Angebot von Ufergehölz ist nicht der entscheidende bzw. nicht der einzige Faktor zur Wahl eines Biberreviers. Entscheidend sind hier vor allem die topografischen Gegebenheiten wie z.B. Steilheit der Ufer (entscheidend für das Anlegen von Biberdämmen und –bauten) oder das Nahrungsangebot allgemein (inkl. Landwirtschaftliche Kulturen). Um Holz für einen Biberdamm oder –bau anzuschaffen, legen die Tiere auch grössere Distanzen zurück oder verlassen den Gewässerraum.	E
75	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E
76	Gde Subingen	Nichtaufnahme in REP Begründung: Der Gemeinderat sieht keine weiteren Bestockungsmassnahmen vor. Viele Flächen im Einzugsgebiet sind bereits bestockt. Der Unterhalt dieser Bestockungsmassnahmen ist zeit- und folglich auch kostenintensiv.	Die potentiell geeigneten Bestockungsflächen auf Gemeindegebiet Subingen werden aus dem Massnahmenbeschrieb entfernt.	J
77	SOBV	Anlegen von Niederhecken oder niederen Einzelbäumen- oder Büschen; auf grosse und hohe Bäume und Hecken ist zu verzichten. Begründung: Hohe Bäume und Sträucher führen zu Beschattung von Ldw. Kulturen, was sich negativ auf Ertrag und Qualität auswirken kann.	Prioritär werden Süd- und Westufer bestockt. Damit wird der Schattenwurf auf die Wasserflächen maximiert und auf übrige Flächen minimiert. Die Gehölzarten werden mit den betroffenen Landwirten abgesprochen (vgl. Stellungnahme 81).	E

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
78	SOBV	<p>Die Landwirtschaft muss in die Ausarbeitung dieser Massnahmen von Anfang an involviert sein. (Ldw. fehlt als Akteur im Massnahmenblatt).</p> <p>Begründung: Das Wurzelwerk vor allem von Bäumen kann in die landwirtschaftliche Nutzfläche eindringen und die Bewirtschaftung erschweren. Die Flächen entlang von offenen Gewässern sind so zu pflegen und zu nutzen, dass ein möglichst hoher Naturwert erzielt werden kann. Der Landwirtschaft sind diese Flächen zur Bewirtschaftung von speziellen BFF-Flächen ins Eigentum zu übertragen oder in deren Eigentum zu belassen und auch der Unterhalt soll durch die Landwirtschaft gegen Entgelt übertragen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass sich nicht Neophyten und bekämpfungspflichtige, invasive Unkräuter stark verbreiten und das wertvolle Ackerland verunreinigen. Die Landwirtschaft ist auch bei diesem Massnahmenpaket von Anfang an zu integrieren und anzuhören. Beim Setzen von Obstbäumen als Beschattung von Oberflächengewässern ist zu beachten, dass an Gewässern kein Pflanzenschutz erlaubt und möglich ist. Die Pflege der Bäume wird so sehr eingeschränkt sein. Ebenfalls besteht die Tendenz, dass die Früchte aufgrund kaum möglicher Pflege und auch betreffend des wohl zum Teil nicht geeigneten Geländes nicht geerntet werden können und zu Food Waste werden. Dies wird von der Bevölkerung nicht goutiert.</p>	<p>Der frühe Einbezug der angrenzenden Landwirte wird sehr begrüsst. Die betroffenen Landwirte werden im Massnahmenbeschrieb als weitere Beteiligte aufgenommen. Die Umsetzung der Massnahme erfolgt durch die Gemeinden.</p>	J
79	SOBV	<p>Unterhaltskonzept muss erstellt werden und Auskunft geben über Art und Häufigkeit des Unterhalts, Zuständigkeit und Abgeltung.</p>	<p>Der Unterhalt der bestockten Flächen wird in den kommunalen Unterhaltskonzepten festgelegt. Darin sind Art und Häufigkeit des Unterhalts, Zuständigkeiten und Abgeltung geregelt.</p>	E
80	SOBV	<p>Der Landwirtschaft ist der Unterhalt zu übertragen.</p>	<p>Wird nicht auf regionaler Stufe geregelt. Der Unterhalt ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinde kann den Unterhalt auf den Landwirt übertragen.</p>	N

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
81	SOBV	Die Bachböschungen sollen weiterhin als LN angerechnet werden und der Landwirtschaft die Möglichkeit zu geben, dort BFF-Flächen oder spezielle Flächen «Wiese am Bach» anzulegen.	Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt ergänzt:	J
82	ARP	Erhaltung und Förderung von bundesrechtlich geschützten Lebensräumen (Spierstaudenflur, Röhricht) sowie von gefährdeten und geschützten Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Grosser Wiesenknopf, gewisse Libellen und Schmetterlinge (Zuständigkeit ARP). Auch Spierstaudenflur und Röhricht erzeugen Schattenwurf. Neue Bestockungen ohne lokale Überprüfung Flora / Fauna / Lebensräume könnten sich sehr negativ auswirken auf die Biodiversität.	<i>Verschiedene Akteure (Gemeinde, angrenzende Landwirte, ARP, ALW, AfU) haben unterschiedliche Ansprüche an die Vegetation im Böschungsbereich. Die Bestockung von Böschungsf lächen wird anhand eines Bachabschnitts in einer Gemeinde 1:1 durchgespielt, um Erfahrungen zum geeigneten Einbezug der Akteure zu sammeln und um im Anschluss den übrigen Gemeinden Hinweise für die Umsetzung geben zu können.</i>	
83	ALW	Gute Kommunikation erforderlich. Die Landwirte werden Einwände insbesondere betreffend allfälliger Einschränkungen der Nutzung sowie zusätzlicher Vorgaben anmelden. Die Massnahme ist sorgfältig umzusetzen (mit Einbezug der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten). Zudem sind die bestehenden Einleitungen der landwirtschaftlichen Entwässerungen (Hauptleitungen) unbedingt zu berücksichtigen. Es muss ein Mindestabstand zu bestehenden Leitungen zur Verhinderung von Wurzeleinwüchsen eingehalten werden.		

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
84	WWF und SOKFV	Eine gute Bestockung entlang von Gewässern ist sehr wichtig, besonders im Hinblick auf die steigenden Temperaturen im Sommer. Daher sollte die Planung der Uferbestockung immer auch in die Planung von grösseren Revitalisierungen miteinfließen. Bestockungsmassnahmen sollten dabei immer als ergänzendes Element betrachtet werden, sie ersetzen keine strukturellen Aufwertungsmassnahmen am und im Gewässer. Insbesondere aber an Strecken, an denen aus Machbarkeitsgründen keine umfangreiche Revitalisierung möglich ist, bietet eine Bestockungsmassnahme zusätzlichen ökologischen Nutzen und ist auch sehr wertvoll, um naturnahe und revitalisierte Abschnitte besser zu vernetzen – auch im Hinblick auf die terrestrische und amphibische Fauna. Daher sollten primär Abschnitte für Bestockungsmassnahmen fokussiert werden, an denen 1. keine Revitalisierung möglich ist und 2. welche idealerweise naturnahe oder aufgewertete Abschnitte verbinden. Die Bestockung sollte wenn möglich so ausgeführt werden, dass sie bis ans Ufer reicht, damit diese zusätzlich strukturiert werden und die herabhängenden Pflanzenteile und der Wurzelraum den Gewässerorganismen gleichzeitig als Versteckmöglichkeiten dienen können.	Wird als Hinweis für die weitere Planung aufgenommen.	E
85	WWF und SOKFV	Wir würden die Formulierung „gewässertypische Gehölze“ anstelle von „standorttypische Obst- und Laubbäume“ bevorzugen.	Massnahmenbeschrieb wird entsprechend angepasst	J
86	ARP	Partizipation und enge Begleitung bei neuen Bestockungen von Bachufern. ARP N+L unter «weitere Beteiligte» ergänzen.	ARP N+L wird unter «weitere Beteiligte» ergänzt. ARP N+L wird bei der Planung der neuen Bestockungen einbezogen.	J
87	ALW	Frage: Reicht die finanzielle Unterstützung des AfU für den zusätzlichen Gewässerunterhalt infolge zusätzlicher Bestockung aus?	Nach bisherigen Kosten-Erhebungen ist über 10 Jahre gerechnet der Unterhalt für Wiesenböschungen gleich hoch wie für Ufergehölz. Eine Erhöhung der Unterhalts-Unterstützung ist nicht vorgesehen.	E

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
88	AWJF (Fischerei)	<p>Es sind sämtliche einheimische Gehölzarten in den zusätzlichen Uferbestockungsflächen einzupflanzen. Es ist eine entsprechende Liste auszuarbeiten und bereitzustellen.</p> <p>Begründung: Im Kanton Solothurn sind acht Weidenarten heimisch. Häufig werden bei Uferbestockungen immer die gleichen Gehölzarten verwendet. Künftig sollen auch seltene Gehölzarten an den geeigneten Uferböschungsstellen gepflanzt werden. Je grösser die Diversität der pflanzlichen Uferbestockung ist, desto grösser sollte die tierische Biodiversität zu erwarten sein.</p>	<p>Gewisse einheimische Arten, wachsen in unseren Böden extrem schlecht und werden verdrängt. So auch gewissen Weidenarten. Problematische Gehölze, wie Kornelkirsche (Cornus mas), Nussbaum (juglans regia) und Nadelgehölze sollten nicht gepflanzt werden.</p> <p>Die Liste zu den geeigneten Gehölzarten wird aktualisiert.</p>	E

5.9. Stellungnahmen zu Massnahme S3 Grundwasserverluste reduzieren

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
89	Gde Horriwil	<p>Der ZASE soll für sein Versorgungsgebiet ein Konzept ausarbeiten, das aufzeigt, wie die Abfuhr von Grundwasser verringert werden kann resp. welche Lösungen gefunden werden, um die bekannten Hotspots zu eliminieren. Das Konzept soll der Delegiertenversammlung präsentiert werden.</p> <p>Begründung/Bemerkung: Die ZASE hat den Gesamtüberblick über die Abwasserbeseitigung und hat speziell wie für diese Aufgabe eine neue Stelle geschaffen und einen Fachingenieur eingestellt. Es gibt im Entsorgungsgebiet bekannte «Hotspots». Diese gilt es, so rasch wie möglich gezielt zu eliminieren. Die finanziellen Ressourcen sollten nicht in Überprüfungen und Studien investiert werden, sondern in konkrete Massnahmen (zum Beispiel all die laufenden Brunnen von der Kanalisation abhängen und der Versickerung zuführen). «Investitionen in Rohre anstatt in Papier», sollte das Motto heissen.</p>	<p>Kenntnisnahme und folgende Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Fremdwasserelimination bei privaten und kommunalen Abwasseranlagen sind die Gemeinden zuständig. Der ZASE und der Kanton nehmen eine unterstützende Rolle ein. - Diverse bekannte Hot-Spots konnten in den vergangenen Jahren durch die Gemeinden saniert werden. Weitere sind in Bearbeitung. - Im Zuge der Überarbeitung des V-GEP ZASE wird auch der Zustandsbericht Fremdwasser auf Verbandsebene neu erstellt. 	E

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
90	Gde Horriwil	<p>Unter der Aufsicht des AfU soll eine Methode ausgearbeitet werden, um die bestehenden und an die Kanalisation angehängten Drainagen abzuhängen und vor Ort über einen Versickerungsschacht versickern zu lassen.</p> <p>Begründung: Der aufgeführte Wassereintritt an der Rüttimattstrasse kommt nicht von einer undichten Leitung, sondern von angehängten Drainagen, die aber so alt sind, dass sie in den Plänen gar nicht eingezeichnet sind. Dem Vorfluter können sie aber nicht zugeführt werden, da dieser zu weit weg ist. Und über die belebte Oberfläche ist eine Versickerung auch nicht möglich, da die Rohre im Boden sind. Es bleibt die Erstellung von speziellen Sickerschächten. Hierbei könnte der Kanton die Projektierung für diesen spezifischen Fall an der Rüttimattstrasse in Horriwil übernehmen. Die Ausführung der projektierten Arbeiten kann dann durch die Gemeinden erfolgen. Die dabei gemachten Erfahrungen und Konzepte können in den weiteren Kantonsteilen angewendet werden.</p>	<p>Wir begrüssen die Suche nach kreativen Lösungen zur Elimination von Fremdwasser.</p> <p>AfU und ALW werden prüfen, ob sich die erwähnte Drainagenleitung als Pilotobjekt für Massnahme N6 «Smarte Drainagen» eignet. Wenn dies der Fall ist, wird der Kanton die Projektierung übernehmen bzw. mitfinanzieren.</p>	E
91	Gde Hüniken	Der Gemeinderat von Hüniken stimmt den Vorschlägen zu. Das Ziel ist eine Reduktion des Fremdwasseranteils in der Kanalisation	Kenntnisnahme.	E
92	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
93	Gde Subingen	<p>Vorbehalt: Umsetzung bis 2028</p> <p>Der Gemeinderat ist überzeugt von diesen Massnahmen, benötigt jedoch für die Umsetzung mehr Zeit als im REP vorgesehen ist.</p>	<p>Die Massnahme S3 sieht für die Gemeinde Subingen lediglich die Aktualisierung oder Erstellung von Grundlagen für den generellen Entwässerungsplan GEP vor (Nachführung Werkkataster; Erstellung Datenbewirtschaftungskonzept DBK; Erstellung GEP Pflichtenheft; Erstellung Konzept ZpA; Erstellung Teilprojekt Fremdwasser). Darauf aufbauend kann im Anschluss der GEP überarbeitet werden. Die Kosten laufen vollständig über die Spezialfinanzierung Abwasser.</p> <p>Die Gemeinde Subingen hat unter allen Gemeinden im REP-Gebiet den ältesten GEP (aus dem Jahr 2002). Eine Aktualisierung ist dringlich. Der GEP stellt die strategische Planung der Siedlungsentwässerung dar. Eine Überprüfung der Strategie alle 10-15 Jahre ist angesichts des Anlagenwerts (Subingen: rund 20 Mio CHF) und der Bedeutung für den Gewässerschutz angebracht und sinnvoll.</p> <p>Die Gemeinde Subingen hat in den vergangenen Jahren das gesamte öffentliche Leitungsnetz aufgenommen und damit den ersten Schritt zur GEP-Aktualisierung und Fremdwasserelimination gemacht. Bei einer verzögerten Weiterbearbeitung veralten die bereits erfolgten Zustandsaufnahmen.</p> <p>Um die Fremdwasserthematik nachhaltig angehen zu können, sind obige Grundlagen essentiell. Aus unserer Sicht ist der vorgesehene Zeitplan bei der Massnahme S3 auch für die Gemeinde Subingen problemlos machbar - insbesondere, weil sämtliche öffentliche Leitungen bereits aufgenommen wurden.</p> <p>Bis Herbst 2023 liegen aus dem Projekt LK Mod die Grundlagen für die Nachführung des Werkkatasters und des DBK vor.</p>	N

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
94	SOBV	Die Massnahme wird vom SOBV unterstützt. Undichte Abwasserleitung können zu Eintrag von Pestiziden und dergleichen führen und der fruchtbare Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser verunreinigen. Ebenso ist es kostentreibend, unnötig Sauberwasser in die Abwasserreinigungsanlage einzuleiten und das System zu belasten.	Kenntnisnahme.	E
95	AWJF (Fischerei)	Anbringen von Ausstiegshilfen für Amphibien aus Einlaufschächten . Begründung: Das Entwässerungssystem ist für Kleintiere und ganz besonders für Amphibien problematisch. Molche, Kröten, Frösche und Salamander werden durch das feuchte Mikroklima in Schächten angelockt. Kritisch sind besonders Schächte mit breiten Schlitzen in den Rosten. Jährlich fallen tausende Amphibien in Entwässerungsschächte und verenden in der Kanalisation, bei der Schachtreinigung oder in der Kläranlage.	Umsetzung nicht im Rahmen des aktuellen Massnahmenplans. Das AfU wird prüfen, ob das Anbringen von Ausstiegshilfen an stark frequentierten Stellen in die GEP-Planung integriert werden (Aufnahme ins GEP-Musterpflichtenheft) und somit systematisch für alle Gemeinden im Kanton erfolgen kann. Alternativ kann die Massnahme bei der nächsten Aktualisierung des REP-Massnahmenplans aufgenommen werden.	N
96	AWJF (Fischerei)	Anbringen der VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) Rondellen «Kein Schmutzwasser ins Gewässer» an sämtlichen Einlaufschächten die in ein Oberflächengewässer münden. Begründung: Es ist ein weit verbreiteter Irrtum in der Bevölkerung, dass alle Ablaufschächte in eine Abwasserreinigungsanlage münden. Entsprechend sorglos wird mancherorts Schmutzwasser in den nächstbesten Schacht entsorgt. Dies kann zu Fischsterbeereignissen führen.	Umsetzung nicht im Rahmen des aktuellen Massnahmenplans. Das AfU wird prüfen, ob das Anbringen von Rondellen in die GEP-Planung integriert werden (Aufnahme ins GEP-Musterpflichtenheft) und somit systematisch für alle Gemeinden im Kanton erfolgen kann. Alternativ kann die Massnahme bei der nächsten Aktualisierung des REP-Massnahmenplans aufgenommen werden.	N

5.10. Stellungnahmen zu Massnahme S4 Brunnenwasser versickern

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
97	Gde Horriwil	Dieses Teilprojekt sollte prioritär umgesetzt werden. Begründung: Es ist völlig unverständlich, dass heute noch laufende Brunnen an der Kanalisation angehängt sind. Vor allem dann, wenn dies in Ortschaften mit kiesigem Untergrund vorkommt. Das Teilprojekt ist einfach und rasch umzusetzen und würde unseres Erachtens zeitnah grosse Wirkung zeigen.	Kenntnisnahme.	E
98	Gde Hüniken	Der Gemeinderat von Hüniken stimmt den Vorschlägen zu.	Kenntnisnahme.	E
99	Gde Kriegstetten	Frist bis 2028 Begründung: Grundsätzlich begrüsst die Gemeinde diese Massnahme. Die Gemeinden HOEK sind in Fusionsabklärungen. Eine Reglementsanpassung vor diesem Entscheid macht keinen Sinn.	Um den Reglementanpassungen genügend Zeit einzuräumen, wird die Umsetzungsfrist von 3 auf 5 Jahre (bis Ende 2028) für alle Gemeinden verlängert.	J
100	Gde Subingen	Umsetzung bis 2028 Der Gemeinderat ist überzeugt von diesen Massnahmen, benötigt jedoch für die Umsetzung mehr Zeit als im REP vorgesehen ist.		
101	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
102	Gde Recherswil	Ausnahmeregelung vorsehen, wenn keine Alternativen zur Ableitung in die Kanalisation bestehen. Versickerung von Brunnenwasser in Gemeinden mit sehr hohen Grundwasserspiegeln ist eher schwierig / unmöglich.	<p>Bei Nachweis, dass weder eine Versickerung noch eine Ableitung in ein Gewässer machbar ist, kann weiterhin in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Für die Einleitung in die Kanalisation werden gemäss Massnahmenbeschrieb zukünftig Gebühren erhoben. Die Gebühren können gesenkt werden, indem die eingeleitete Wassermenge reduziert wird (Einbau Absperrhahn/Auslaufventil).</p> <p>Können in einem Gebiet mehrere bedeutende Fremdwasserquellen weder versickert noch in ein Gewässer abgeleitet werden, ist von der Gemeinde der Bau einer Sauberwasserleitung zu prüfen.</p>	E
103	SOBV	<p>Die Versickerung von Brunnenwasser kann zur Anreicherung des Bodens mit pflanzenverfügbarem Wasser führen und so das Austrocknen der Böden vermindern.</p> <p>Die Versickerung darf aber nicht dazu führen, dass landwirtschaftliches Kulturland vernässt oder stellenweise vernässt wird und eine ortsübliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.</p>	Kenntnisnahme.	E
104	AWJF (Fischerei)	Es ist an Brunnen eine Markierung anzubringen, sollte das Brunnenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.	<p>Der Massnahmenbeschrieb wird wie folgt ergänzt: <i>Wird das Brunnenwasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet, ist bei öffentlichen Brunnen eine entsprechende Markierung anzubringen.</i></p>	J

5.11. Stellungnahmen zu Massnahme S5 Niederschlagswasser zurückhalten

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
105	Gde Horriwil	<p>Das durch die Flurentwässerungen gesammelte Niederschlagswasser soll in den Wintermonaten aktiv der Versickerung zugeführt werden.</p> <p>Begründung: Das Teilprojekt sieht die Fassung und Versickerung im Siedlungsgebiet vor. Dieser Prozess ist schon seit langem kontinuierlich im Gange. Die für dieses Teilprojekt ausgearbeitete Karte weist zumindest für Horriwil eklatante Fehler auf. Als Grundlage für die Errechnung des Potentials ist die Karte zumindest im Falle von Horriwil nicht geeignet. Dafür fördern wir in Horriwil sehr aktiv das Versickern von Meteorwasser. Das grosse Potential liegt aber aus unserer Sicht nicht im Siedlungsgebiet, sondern auf den Kulturflächen. Viele Quadratmeter Felder weisen eine Flurentwässerung auf. Dieses Meteorwasser wird in den nassen Wintermonaten durch die Drainageleitungen gefasst und abgeführt. Das Meteorwasser wird in den meisten Fällen dem Vorfluter zugeführt und in die nördlichen Meere abtransportiert. Vereinzelt landet das Meteorwasser leider auch immer noch in der Kanalisation.</p> <p>Werden die durch die Drainageleitungen gefassten Wassermassen aktiv der Versickerung zugeführt, dann lassen sich die Grundwasserträger in den Wintermonaten füllen und dienen als natürliche Reservoirs, so dass das dem Grundwasserträger im Winter zugeführte Wasser im Sommer zu Bewässerung der FFF genutzt werden kann.</p>	<p>Drainagen bestehen in der Regel dort, wo der Boden wenig versickerungsfähig ist. Dort sind sie nötig zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion.</p> <p>Die Nutzung, bzw. Versickerung von Drainagewasser ist Gegenstand der Massnahme N6 «Smarte Drainagen realisieren» (vgl. Stellungnahme Nr. 33). Hierzu sind Pilotversuche an geeigneten Standorten vorgesehen.</p>	E

Massnahmenplan REP Oesch – Bericht zur Anhörung

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
106	Gde Hüniken	Der Gemeinderat von Hüniken stimmt den Vorschlägen grundsätzlich zu. Umsetzung nicht in der geforderten Frist von 3 Jahren	Um den Reglementanpassungen genügend Zeit einzuräumen, wird die Umsetzungsfrist von 3 auf 5 Jahre (bis Ende 2028) für alle Gemeinden verlängert.	J
107	Gde Kriegstetten	Frist bis 2028 Begründung: Grundsätzlich begrüsst die Gemeinde diese Massnahme. Die Gemeinden HOEK sind in Fusionsabklärungen. Eine Reglementsanpassung vor diesem Entscheid macht keinen Sinn.		
108	Gde Subingen	Umsetzung bis 2028 Begründung: Der Gemeinderat ist überzeugt von diesen Massnahmen, benötigt jedoch für die Umsetzung mehr Zeit als im REP vorgesehen ist.		
109	Gde Oekingen	Die Massnahme ist als behördenverbindlich in den regionalen Entwässerungsplan Oesch aufzunehmen.	Kenntnisnahme.	E
110	SOBV	Das Zurückhalten von Niederschlagswasser darf nicht dazu führen, dass landwirtschaftliches Kulturland vernässt wird und so nur noch bedingt bewirtschaftet werden kann oder dass für das Zurückhalten landw. Nutzflächen für den Bau von Rückhaltebecken und dergleichen LN oder FFF beansprucht wird.	Kenntnisnahme.	E

5.12. Stellungnahmen zu Massnahme HW Hochwasserschutz sicherstellen

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
111	SOBV	<p>Die Landwirtschaft muss von Anfang an in die Projekterarbeitung eingebunden werden. Die FFF und LN sind unbedingt bei allen Massnahmen zu schonen. Die HWS-Projekte sind auf das nötige Minimum zu reduzieren und auf die wirklich nötigen Hotspots zu beschränken. Es muss unbedingt eine Priorisierung vorgenommen werden.</p> <p>Begründung: Hochwasserschutzprojekte und damit verbundene Revitalisierungsprojekte beanspruchen oft LN oder FFF in grösserem Umfang als erwartet. Daher ist die Landwirtschaftsbranche von Anfang an in die Projekterarbeitung einzubinden. Die Projekte sind so zu gestalten, dass die wertvolle FFF und LN möglichst geschont wird und die benötigten Flächen weiterhin der LN zugeordnet werden, damit darauf BFF-Flächen bewirtschaftet werden können.</p> <p>Die Grundlagen, welche für diese Stellungnahme vorliegen, geben wenig Auskunft betreffend den Detailgrad der verschiedenen angedachten Projekte und Massnahmen im HWS. Auch werden keine Flächengrössen bezüglich Landverbrauch aufgeführt. Daher ist es dem SOBV nicht möglich, im Detail Stellung beziehen zu können.</p>	<p>Die betroffenen Grundeigentümer werden bei der Konkretisierung der Massnahmen einbezogen. HWS-Massnahmen werden nur dort umgesetzt, wo sie nötig sind.</p>	E

5.12.1. Stellungnahmen zu Massnahme HWa Hochwasserschutzprojekt Oesch, Halten

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
112	Gde Halten	<p>Verzicht auf Verzicht auf überrissene Massnahmen über CHF 2,3 Mio. Die neue Oeschbrücke ist gebaut. Eine Unterstützung des Kantons für die Sanierung der beiden weiteren kleineren Brücken sind sehr willkommen.</p> <p>Begründung: Die Brückensanierungen von 3 Brücken über die Oesch, sowie die permanente Pflege des Bachbordes der Bachsohle genügen vollumfänglich um ein sinnvolles Kosten-, Nutzenverhältnis in Bezug auf die Hochwassersituation sicherzustellen.</p> <p>Die Gemeinde ist jedoch bereit, die im REP vorgesehene Machbarkeitsstudie durchzuführen, um Kosten und Nutzen von allfälligen Schutzmassnahmen genauer abschätzen zu können.</p>	<p>Die geschätzten Kosten der Gesamtprojekte bei den Massnahmen S1 und HW sind orientierend und nicht verbindlich. Verbindlich ist nur der nächste Planungsschritt (in diesem Fall die Machbarkeitsstudie).</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die Tabellen mit den geschätzten Kosten der Gesamtprojekte bei den Massnahmen S1 und HW aus den Massnahmenblättern entfernt. In den Projektbeschrieben in den Anhängen S1 und HW bleiben die geschätzten Gesamtkosten ersichtlich.</p>	J
113	WWF und SOKFV	<p>In der Revitalisierungsplanung beginnt der Abschnitt mit grossem Nutzen weit oberhalb Halten, während in den beiden Massnahmen «Oesch Halten» und «Oesch Kriegstetten/Halten/Oekinggen» auf die Strecke innerhalb des Siedlungsgebiets mit mittlerem Nutzen fokussiert wird. Aus unserer Sicht ist dies nicht im Sinne der Revitalisierungsplanung, der Abschnitt weiter flussaufwärts oberhalb von Halten, im Bereich Chänelmatten und Eimatten, müsste eine Aufwertungsmassnahme sein und in dieser Planung miteingeschlossen werden – hier besteht grosses Potenzial aufgrund der Topografie und nur weniger Infrastrukturen. Auf dem gesamten Abschnitt oberhalb von Halten sollte deshalb eine Machbarkeitsstudie für eine grossräumige Revitalisierung gemacht werden.</p> <p>Eine Aufweitung in diesem Bereich erscheint uns auch im Sinne des Hochwasserschutzes sinnvoll und würde allenfalls einige Schutzbauten innerhalb des Siedlungsgebiets bei Kriegstetten überflüssig machen. Zudem könnten durch eine Kombination die HWS-Projekte höhere Abgeltungen durch Bund und Kanton erhalten.</p>	<p>Die beiden Hochwasserschutzprojekte sollen in erster Linie Schutzdefizite eliminieren.</p> <p>Ein Aufwertungsprojekt flussaufwärts von Halten auf Gemeindegebiet Rechterswil wurde geprüft und frühzeitig verworfen, da die potentiellen Konflikte als sehr hoch eingeschätzt werden (viele betroffene landwirtschaftliche Parzellen, beidseitig Wege). Der Kanton hat beschränkte Ressourcen für die Planung und Umsetzung von Revitalisierungsprojekten zur Verfügung und muss deshalb eine Fokussierung und Priorisierung vornehmen.</p>	N

5.12.2. Stellungnahmen zu Massnahme HWb Hochwasserschutzprojekt Oesch, Halten, Kriegstetten, Oekingen

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
114	Gde Halten	Analog HWA, was den Bereich des Baches auf Gemeindeboden von Halten betrifft (vgl. Stellungnahme Nr. 112).	Das Hochwasserschutzprojekt HWb wird ausserhalb des REP Oesch weiterverfolgt.	J
115	Gde Kriegstetten	Erarbeitungszeitraum 2030. Begründung: Vor dem definitiven Entscheid der möglichen Gemeindefusion HOEK macht ein Projektstart keinen Sinn. Bei einer Fusion wären keine Abgrenzungsdiskussionen zwischen den Gemeinden nötig. Der Projektstart hängt im Weiteren von den finanziellen Möglichkeiten in einigen Jahren ab.	Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäss Gefahrenkarten Schutzdefizite in diesem Gebiet bestehen. Auch die Gemeinden stehen in der Pflicht, diese Defizite zu beheben. In Zusammenhang mit dem Projekt Focus Jugend wurde mit der SGV vereinbart, dass der Schulhausneubau «nur» einen Schutz gegen ein HQ100 gewährleisten muss, wenn im Gegenzug das Gewässer in den nächsten 5 Jahren soweit ausgebaut wird, um das Schutzziel von HQ300 zu erfüllen. Dieser Kompromiss wird hinfällig, wenn das Projekt nicht vorwärtsgetrieben wird.	
116	Gde Oekingen	Die Massnahmen sollen nicht in der regionalen Entwässerungsplanung aufgenommen werden. Die Behebung der Hochwasserschutzdefizite entlang der Oesch in Halten-Kriegstetten-Oekingen ist in einem separaten Planungsprojekt zu behandeln. Begründung: Der Austausch vom 14.02.2023 zwischen den Vertretungen des AfU und der Gemeinde Oekingen hat deutlich dokumentiert, dass das Hochwasserschutzprojekt HWb nach wie vor auf vielen Annahmen und Diskrepanzen basiert. Es ist derzeit unklar, welchen konkreten Einfluss das Projekt zur Schulraumerweiterung der Stiftung Focus Jugend auf das geplante Hochwasserschutzprojekt hat. Offensichtlich bestehen in diesem Zusammenhang auch noch unterschiedliche Auffassungen zwischen den kantonalen Ämtern (AfU, ARP und SGV), welche Vorgaben für die Schulraumerweiterung resp. welche eigentliche Schutzziele (HQ100 oder HQ300) gelten, um die definierten Hochwasserschutzziele erreichen zu können. Die Angelegenheit wird auf Grund der unterschiedlichen Risikobeurteilung bzgl. der Hochwassersituation zwischen Gemeinden und Kanton zusätzlich erschwert. Die Gemeinde Oekingen vertritt zudem die Haltung, dass aus verfahrens- und verwaltungsökonomischen Gründen die Hochwasserschutzprojekte HWA und HWb gemeindeübergreifend		

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
		<p>geplant und realisiert werden müssen. In diesem Zusammenhang ist nach wie vor bestritten, wer die Federführung für ein solches Hochwasserschutzprojekt hat. Das AfU liess mit E-Mailnachricht vom 20.11.2020 gegenüber der Gemeinde Kriegstetten verlauten, dass das Projekt kantonsseitig wegen fehlenden Ressourcen lediglich fachlich begleitet werden könne. Unter Berücksichtigung des grössten Schadenpotenzials im betroffenen Abschnitt habe aus Sicht des AfU die Federführung des Projekts die Gemeinde Kriegstetten zu übernehmen. Die Gemeinde Kriegstetten ist wie die Einwohnergemeinde Halten und die Gemeinde Oekingen nicht gewillt, die Federführung für ein entsprechendes Projekt zu übernehmen.</p> <p>Diese Diskrepanzen führen letztendlich dazu, dass auch erhebliche Differenzen in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Schutzmassnahmen bestehen.</p> <p>Aus diesen Gründen sollen die Hochwasserschutzdefizite entlang der Oesch in Halten-Kriegstetten-Oekingen in einem separaten Planungsprojekt behandelt werden.</p>		

5.12.3. Stellungnahmen zu Massnahme HWc Hochwasserschutzprojekt Oesch, Subingen

Nr.	Mitwirkende	Stellungnahme, Antrag	Erwägungen und Stellungnahme Amt für Umwelt	Anpassung MP J/N/E (E=erfüllt)
117	Gde Subingen	<p>Nichtaufnahme in REP.</p> <p>Der Gemeinderat verlangt, dass die Gefahrenkarte von 2011/12 aktualisiert wird und auf dieser Grundlage die Situation neu beurteilt wird.</p> <p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das Hochwasserrisiko in Subingen relativ gering sei.</p>	<p>Das Hochwasserschutzprojekt HWc wird ausserhalb des REP Oesch weiterverfolgt.</p> <p>Die Gemeinde aktualisiert zuerst ihre Gefahrenkarte. Auf dieser Grundlage werden die Schutzdefizite neu beurteilt.</p>	J
118	WWF und SOKFV	<p>Die HWS-Massnahme Ösch, Subingen grenzt fast unmittelbar an den Revitalisierungsperimeter der Massnahme Ösch Giriz / Eichen. Eine Verbindung der beiden Projekte zu einem grosse Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekt erscheint uns daher sinnvoll. Zwischen den beiden Perimeter wird so der Abschnitt mit hohem Nutzen mit der Mündung des Brunnbachs ausgelassen von der Planung.</p>	<p>Gegenüber dem Hochwasserschutzprojekt in Subingen bestehen Vorbehalte seitens Gemeinde (vgl. Stellungnahme Nr. 117). Der Kanton hat nicht die Ressourcen, um bei beiden Projekten die Federführung zu übernehmen. Eine Verknüpfung der beiden Projekte dürfte das Revitalisierungsprojekt erheblich verzögern.</p>	N